

**Einladung zur
Hauptversammlung
2024**



UmweltBank

Mein Geld macht grün.

Zahlen zur Entwicklung der UmweltBank AG im Jahr 2023

Wirtschaft		31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023
Geschäftsvolumen	Mio. EUR	4.518	5.393	6.451	6.602	6.119
Bilanzsumme	Mio. EUR	4.095	4.944	5.928	5.981	5.688
Kundeneinlagen	Mio. EUR	2.529	2.694	2.954	3.176	2.854
Umweltkredite (inkl. offener Zusagen)	Mio. EUR	2.997	3.247	3.543	3.703	3.722
Kundendepotvolumen	Mio. EUR	569	682	949	791	687
Volumen in UmweltSpektrum-Fonds	Mio. EUR	-	42	100	131	151
Zinsergebnis	TEUR	51.003	52.103	63.238	58.791	41.106
Finanzergebnis	TEUR	6.124	3.377	2.965	24.829	-2.641
Risikovorsorge (Aufwand (-) / Ertrag (+))	TEUR	-2.162	-1.365	-3.263	-9.291	4.509
Bewertungsergebnis (Aufwand (-) / Ertrag (+))	TEUR	-1	230	263	-285	146
Provisions- und Handelsergebnis	TEUR	5.084	5.148	9.421	9.345	9.052
Sonstiger Aufwand (+) / Sonstiger Ertrag (-)	TEUR	319	6.148	55	-2.017	56
Ergebnis vor Verwaltungsaufwand und Steuern	TEUR	59.826	65.641	72.680	81.372	52.228
Personalaufwand	TEUR	11.210	13.778	17.154	19.880	25.624
Andere Verwaltungsaufwendungen	TEUR	10.432	13.288	16.512	21.574	31.510
davon Bankenabgabe und Einlagensicherung	TEUR	1.798	2.684	4.096	3.695	3.235
davon Aufwand für Migration des Kernbanksystems	TEUR	-	-	-	3.595	10.144
Abschreibungen auf Anlagegüter	TEUR	579	727	929	708	697
Summe Verwaltungsaufwand	TEUR	22.221	27.793	34.595	42.162	57.831
Ergebnis vor Steuern	TEUR	37.605	37.848	38.085	39.210	-5.603
Steuern	TEUR	11.683	11.350	12.710	8.661	-1.805
Ergebnis (nach Steuern)	TEUR	25.922	26.498	25.375	30.549	-3.798
Einstellung Rücklagen gemäß § 340g HGB	TEUR	8.750	8.000	6.000	11.000	-4.527
Jahresüberschuss	TEUR	17.172	18.498	19.374	19.549	729
Cost-Income-Ratio	%	39,2	43,1	47,7	68,6	111,2
Eigenmittel, aufsichtlich	Mio. EUR	378	408	427	504	524
Gesamtkapitalquote, aufsichtlich	%	14,5	14,6	14,0	15,7	15,6
Harte Kernkapitalquote, aufsichtlich	%	10,0	9,8	9,5	11,5	11,6
Umwelt						
Geförderte Kreditprojekte seit 1997	Anzahl	23.371	23.881	24.513	24.949	25.122
Neukreditvolumen	Mio. EUR	543	689	845	623	459
Umweltkredite (inkl. offener Zusagen)	Mio. EUR	2.997	3.247	3.543	3.703	3.722
davon Wohn-, Sozial- und Gewerbeimmobilien	%	41,2	43,3	43,3	44,6	38,3
davon Sonnenenergie	%	34,2	32,9	34,0	33,5	34,6
davon Windkraft	%	21,6	21,3	20,6	20,2	21,6
davon sonstige Finanzierungen	%	3,0	2,5	2,1	1,7	5,5
Erzielte CO ₂ -Vermeidung	tCO _{2e}	621.795	1.098.161	1.203.270	1.163.974	1.340.493
Menschen						
Kund:innen	Anzahl	116.180	121.166	132.087	132.157	131.678
Mitarbeiter:innen	Anzahl	201	250	299	332	354
Festangestellte Mitarbeiter:innen	Anzahl	185	221	263	301	327
Betriebszugehörigkeit (Festangestellte)	Jahre	6,2	6,1	5,6	5,6	5,6
Mitarbeiterleistung (umgerechnet auf Vollzeitstellen)	Stellen	155,0	191,4	239,5	275,5	306



Die UmweltBank ist im Wandel

Liebe Aktionärinnen und Aktionäre,

das Geschäftsjahr 2023 stand für die UmweltBank ganz im Zeichen der Transformation. Einen wichtigen Meilenstein markierte im Herbst die Migration unseres Kernbanksystems. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Projekts haben wir unsere IT-Infrastruktur deutlich modernisiert und den Grundstein für die weitere Digitalisierung und Skalierbarkeit unserer Produkte gelegt. Nach Abschluss der Migration im Oktober 2023 setzte ein spürbares Neukunden- und Einlagenwachstum ein, welches bis heute anhält.

Übergangsjahr im Zeichen der Transformation

Das Geschäftsjahr 2023 war geprägt von einem herausfordernden Umfeld sowie Investitionen im Rahmen der Transformation. Das Zinsergebnis (41,1 Mio. Euro) stand im zurückliegenden Geschäftsjahr aufgrund der Zinswende unter Druck. Das Finanzergebnis lag mit minus 2,6 Mio. Euro deutlich unter dem Vorjahreswert, der noch von einem einmaligen Windpark-Verkauf mit einem Erlös von 20 Mio. Euro profitiert hatte. Das Provisions- und Handelsergebnis trug mit rund 9,1 Mio. Euro stabil zu den Erträgen bei.

Der Personalaufwand stieg 2023 auf 25,6 Mio. Euro, insbesondere geprägt durch Neueinstellungen in aufsichtsrechtlich relevanten Bereichen. Zum Jahresende beschäftigte die Bank 354 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Verwaltungsaufwendungen von 31,5 Mio. Euro lagen deutlich über dem Vorjahr, sind aber geprägt durch Aufwendungen von 10 Mio. Euro für den Wechsel des Kernbanksystems.

Unter dem Strich konnte ein Jahresüberschuss in Höhe von 0,7 Mio. Euro erzielt werden.

Gemeinsam schaffen wir eine lebenswerte Welt.

Seit über 25 Jahren verbinden wir Ökologie und Ökonomie. Allein im abgelaufenen Geschäftsjahr reichte die UmweltBank neue Umweltkredite in Höhe von über 450 Mio. Euro aus. Der

Kreditbestand beläuft sich auf 3,7 Mrd. Euro, davon entfallen rund 60 % auf Darlehen für Erneuerbare-Energien-Projekte sowie rund 40 % auf Finanzierungen für nachhaltige Immobilien. Insgesamt hat die UmweltBank im Jahr 2023 dazu beigetragen, über 1.340.000 Tonnen CO₂ zu vermeiden. Das entspricht in etwa den jährlichen CO₂-Emissionen der Einwohnerinnen und Einwohner einer Großstadt wie Wolfsburg. Im vergangenen Jahr finanzierte die Bank für über 500 Menschen ein bezahlbares und ökologisches Zuhause. Für weitere 80 Menschen entstanden Betreuungsplätze in Schulen, Kindertagesstätten und Pflegeeinrichtungen.

Wir fokussieren uns auf unsere Kernkompetenzen

Die UmweltBank hat ein enormes Potenzial. Mit unserer neuen Unternehmensstrategie entfalten wir in den kommenden Jahren unsere volle Leistungskraft. Einerseits stellen wir die Bank organisatorisch komplett neu auf, nutzen dadurch Synergien und heben Effizienzen. Andererseits fokussieren wir uns zukünftig auf unsere Kernkompetenzen – Grüne Geldanlagen und Finanzierungen für Umweltprojekte.

Wir setzen zukünftig stärker auf Wachstum mit privaten Kunden, durch ein attraktives Angebot im Bereich der nachhaltigen Geldanlage. Dazu bauen wir unser Privatkundengeschäft mit hohem Tempo aus und steigern Effizienz, Skalierbarkeit und Vertriebsstärke. Mit dem Aufbau einer komplett digitalen Customer Experience und der Stärkung der persönlichen Kundenbetreuung wollen wir die Kundenzufriedenheit deutlich erhöhen. Damit bieten wir privaten Anlegern mit unseren Produkten den Mehrwert einer einfachen, digitalen und nachhaltigen Geldanlage. Erste Erfolge dieser Strategie sind bereits erkennbar. Die Kundenzahl konnte in den ersten sechs Monaten des Jahres 2024 um 10 % bzw. über 13.500 auf rund 145.000 Kunden gesteigert werden. Das Einlagevolumen konnte im gleichen Zeitraum um 600 Mio. Euro gesteigert werden.

Im Kreditgeschäft fokussieren wir uns zukünftig auf gewerbliche Kunden, mit denen wir die Energiewende und den Bau klimafreundlicher Immobilien vorantreiben. In den kommenden Jahren wollen wir unsere Marktanteile in diesen Bereichen deutlich ausbauen. Wir finanzieren seit über 25 Jahren ausschließlich nachhaltige Projekte und sind am Markt etabliert sowie sehr gut vernetzt. Von diesem Erfahrungsschatz profitieren unsere Kunden, die oft mehr als nur ein Projekt mit uns finanzieren. Das Neugeschäft ist weiterhin durch den begrenzenden Faktor Eigenkapital limitiert. Bei entsprechender Kapitalausstattung könnte die Kreditvergabe deutlich stärker ausfallen.

Wir wollen auch in Zukunft im Privat- und Firmenkundengeschäft deutlich wachsen und werden die Kundengewinnung weiter forcieren. Das Wachstum unterlegen wir mit Innovationen, neuen Produkten und Investitionen. So soll mittelfristig die nachhaltige Direktbank in Deutschland entstehen, die sich mit einfachen, digitalen sowie nachhaltigen Produkten und Services positioniert.

Wir treiben die Transformation mit hoher Geschwindigkeit voran

Auf Basis der aktuellen Planungen rechnen wir für 2024 noch mit einem sowohl von Investitionen in Technik und Aufbauorganisation als auch von Akquisitionsaufwendungen im Privatkundengeschäft geprägten Übergangsjahr. Dies wird zu einem voraussichtlichen Vorsteuerergebnis zwischen minus 5 und minus 10 Millionen Euro führen. Die Bank verfügt über signifikante

Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken in Höhe von 142 Millionen Euro, deren anteilige Auflösung geplant ist, um einen positiven Jahresüberschuss 2024 darzustellen.

Für das laufende Geschäftsjahr erwarten wir den Tiefpunkt, aber auch den Wendepunkt beim Ergebnis mit einer anschließenden deutlich positiven Geschäftsentwicklung. Der Aufwand soll sich nach 2024 wieder reduzieren und durch das skalierungsfähige Geschäftsmodell in den Folgejahren nur unterproportional ansteigen. Gleichzeitig wollen wir die Erträge deutlich steigern, insbesondere durch einen merkbaren Anstieg der Kundeneinlagen, verstärkte Vertriebsaktivitäten im Wertpapiergeschäft, eine Ausweitung des jährlichen Kreditneugeschäfts und eine verbesserte Zinspositionierung im Treasury.

Wir haben ambitionierte Ziele bis zum Jahr 2028. Unter anderem wollen wir 500.000 Kundinnen und Kunden für die UmweltBank begeistern, streben ein jährliches Neukreditvolumen von über 1 Mrd. Euro an, sowie eine Eigenkapitalrendite (vor Steuern) von mindestens 12 %. Diese Ziele erscheinen vielleicht ambitioniert, sie sind aber realistisch, wenn wir den eingeschlagenen Strategiepfad konsequent beschreiten. Hand in Hand mit unseren loyalen Aktionären, den treuen Kundinnen und Kunden sowie den motivierten Beschäftigten entfalten wir das volle Potenzial unserer UmweltBank. Letzteren möchten wir an dieser Stelle besonders für ihren unermüdlichen und leidenschaftlichen Einsatz danken.

Die Rahmenbedingungen könnten für die UmweltBank nicht besser sein und bieten für einen langen Zeitraum enorme Wachstumschancen. Wir werden diese Chancen nutzen! Für Ihr Vertrauen und Ihre Treue bedanken wir uns herzlich. Begleiten Sie die UmweltBank auch weiterhin und gestalten Sie gemeinsam mit uns eine lebenswerte Welt für uns und kommende Generationen.

Ihr Vorstand der UmweltBank



Goran Bašić
Mitglied des Vorstands



Dietmar von Blücher
Sprecher des Vorstands

Heike Schmitz
Mitglied des Vorstands

Eindeutige Kennung des Ereignisses: GMET0UBK1024

Einladung zur Hauptversammlung

Herzlich laden wir Sie, liebe Aktionäre*, zur ordentlichen Hauptversammlung der UmweltBank Aktiengesellschaft, mit Sitz in Nürnberg ein,

am Donnerstag, den 10. Oktober 2024, 11:00 Uhr.**

Die Hauptversammlung findet als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre der Gesellschaft oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters) statt.

Ort der Hauptversammlung, an welchem sich der Versammlungsleiter, die Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats und die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft aufhalten werden, sind die Räume der Design Offices Nürnberg, Bahnhofstraße 2, 90402 Nürnberg. Für Aktionäre und deren Bevollmächtigte besteht kein Recht und keine Möglichkeit zur Anwesenheit vor Ort.

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre sowie ihre Bevollmächtigten können sich im passwortgeschützten Internetservice zur Hauptversammlung unter

www.umweltbank.de/hauptversammlung

zuschalten. Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre erfolgt ausschließlich im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter.

Zu weiteren Einzelheiten vgl. die weiteren Angaben und Hinweise am Ende der Einladung im Anschluss an die Tagesordnung unter „Weitere Angaben zur Einberufung – Informationen zur Durchführung der virtuellen Hauptversammlung“.

*Hier und nachfolgend männlich/weiblich/divers.

** Soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, sind sämtliche Zeitangaben in dieser Hauptversammlungseinladung Zeitangaben in der für Deutschland geltenden mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ). Die koordinierte Weltzeit (UTC) entspricht der mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ) minus zwei Stunden.

Tagesordnung

TOP 1: Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023, des gebilligten Konzernabschlusses 2023, des Lageberichts, des Konzernlageberichts, des Berichts des Aufsichtsrats sowie des Berichts des Umweltrats jeweils für das Geschäftsjahr 2023

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 am 28. Juni 2024 gebilligt und damit nach § 172 AktG festgestellt. Später wurde der Jahresabschluss einmal geändert und eine Nachtragsprüfung durch den Abschlussprüfer durchgeführt. Den geänderten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 hat der Aufsichtsrat am 28. August 2024 gebilligt und damit nach § 172 AktG festgestellt. Ebenso hat der Aufsichtsrat den Konzernabschluss gebilligt. Zu TOP 1 wird daher kein Beschluss gefasst.

TOP 2: Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2023 erzielten Bilanzgewinn i.H.v. 685.960,67 Euro wie folgt zu verwenden:

Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen: 685.960,67 Euro.

TOP 3: Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023 zu entlasten.

TOP 4: Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023 zu entlasten.

TOP 5: Wahl des Abschlussprüfers

Gemäß der EU-Abschlussprüferverordnung darf das Prüfungsmandat eines Abschlussprüfers die Höchstlaufzeit von zehn Jahren nicht überschreiten. Nachdem die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstmals den Jahresabschluss 2014 und seitdem ununterbrochen die Jahresabschlüsse bis 2023 geprüft hat, ist die UmweltBank AG verpflichtet, den Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 zu wechseln.

Auf der Grundlage des entsprechend Artikel 16 EU-Abschlussprüferverordnung durchgeführten Auswahlverfahrens hat der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat empfohlen, der Hauptversammlung entweder die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, oder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 vorzuschlagen. Dabei hat der Prüfungsausschuss eine begründete Präferenz für die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, ausgesprochen.

Ergänzend hat der Prüfungsausschuss erklärt, dass seine Empfehlungen an den Aufsichtsrat frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine Klausel der in Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung genannten Art auferlegt wurde.

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, hat gegenüber dem Aufsichtsrat erklärt, dass keine geschäftlichen, finanziellen, persön-

lichen oder sonstigen Beziehungen zwischen ihr, ihren Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an ihrer Unabhängigkeit begründen können.

Der Aufsichtsrat schlägt entsprechend der Präferenz des Prüfungsausschusses vor, die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 sowie zum Prüfer des Konzernabschlusses, sofern ein solcher aufzustellen ist, und zum Prüfer für die gegebenenfalls prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzinformationen, die vor der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2025 aufgestellt werden und soweit die prüferische Durchsicht beauftragt wird, zu wählen.

TOP 6: Wahlen zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der UmweltBank Aktiengesellschaft besteht nach § 10 Abs. 1 der Satzung in Verbindung mit den §§ 95, 96 Abs. 1 AktG aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

Da die Amtszeiten von Susanne Horn, Dr. Michael Kemmer und Silke Stremlau spätestens mit Ablauf dieser Hauptversammlung enden, schlägt der Aufsichtsrat vor,

- 6.1. Frau Susanne Horn, wohnhaft in Neumarkt i.d. Opf., Director Corporate Development bei Dehn SE,**
- 6.2. Herrn Dr. Michael Kemmer, wohnhaft in München, Mitglied von Aufsichts- und Verwaltungsräten verschiedener Gesellschaften, und**
- 6.3. Frau Silke Stremlau, wohnhaft in Wennigsen, Vorsitzende des Sustainable Finance Beirats der Bundesregierung und Senior Fellow der Stiftung Mercator,**

mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung am 10. Oktober 2024 erneut in den Aufsichtsrat zu wählen. Entsprechend § 10 Abs. 2 der Satzung gilt die Wahl für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028 beschließt.

Herr Dr. Michael Maier hat wegen der schwierigen Vereinbarkeit der Mandatswahrnehmung mit seiner hauptberuflichen Tätigkeit, die er im Ausland erbringt und daher dort auch seinen Lebensmittelpunkt hat, die Niederlegung seines Aufsichtsratsmandats mit Wirkung zur Beendigung dieser Hauptversammlung erklärt. Ebenfalls hat Frau Edda Schröder die Niederlegung ihres Aufsichtsratsmandats mit Wirkung zur Beendigung dieser Hauptversammlung erklärt, um nach beinahe zehn Jahren im Aufsichtsrat die Gelegenheit zu einer personellen Erneuerung zu ermöglichen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

- 6.4. Frau Finja Carolin Kütz, wohnhaft in München, selbständig: Senior Advisor, Aufsichtsrätin und Investorin und**
- 6.5. Herrn Georg Schürmann, wohnhaft in Kelkheim (Taunus), selbständiger Unternehmensberater,**

mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung am 10. Oktober 2024 in den Aufsichtsrat zu wählen. Entsprechend § 10 Abs. 2 Satz 2 der Satzung gelten diese Nachwahlen für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt.

Herr Dr. Kemmer ist derzeit Vorsitzender des Verwaltungsrats der FMS Wertmanagement AöR, München, und Mitglied des Aufsichtsrats der Thyssensche Handelsgesellschaft mbH, Mülheim an der Ruhr.

Frau Stremlau ist Mitglied des Aufsichtsrats der Norddeutschen Landesbank Girozentrale AöR, Hannover.

Frau Kütz ist stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats der CHG-Meridian AG, Weingarten, stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats der currily AG, Stuttgart, sowie Mitglied im Aufsichtsrat der smartaxxess Holding AG, München.

Herr Schürmann ist Mitglied im Aufsichtsrat der Oikocredit, Ecumenical Development Co-operative Society U.A., Amersfoort, Niederlande.

Frau Horn ist nicht Mitglied in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und nicht Mitglied in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

Alle Kandidaten sind zudem aufgrund vormaliger Tätigkeiten als Arbeitnehmer oder Mitglied eines Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Kreditinstituts mit dem Sektor, in dem die UmweltBank Aktiengesellschaft tätig ist, vertraut.

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats und unter Zugrundelegung der in den Empfehlungen C.7 und C.9 des Deutschen Corporate Governance Kodex erfüllen alle vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen, um im Falle ihrer Wahl als unabhängige Mitglieder des Aufsichtsrats angesehen zu werden.

Es bestehen zum Zeitpunkt der Wahl in den Aufsichtsrat zwischen den Kandidaten einerseits und der UmweltBank Aktiengesellschaft, den Organen der Gesellschaft oder einem direkt oder indirekt mit mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien an der Gesellschaft beteiligten Aktionär andererseits keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen, die ein objektiv urteilender Aktionär für seine Wahlentscheidung als maßgebend ansehen würde.

Der Wahlvorschlag berücksichtigt das Kompetenzprofil, das sich der Aufsichtsrat selbst auferlegt hat und wonach insbesondere alle Mitglieder des Aufsichtsrats über ausreichendes Wissen über die Funktionsweise der Finanzmärkte, die rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen der Tätigkeit der UmweltBank Aktiengesellschaft, zu Risikomanagement, Unternehmensführung und zur Interpretation der Finanzinformationen zu verfügen haben, persönlich zuverlässig sein müssen und keinem Interessenkonflikt ausgesetzt sein dürfen, sowie über ausreichend Zeit für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen müssen. Der Wahlvorschlag steht zudem im Einklang mit den Zielen, die er sich für seine Zusammensetzung gegeben hat. So soll insgesamt mindestens ein Drittel der Aufsichtsratsmandate mit Männern und mindestens ein Drittel der Aufsichtsratsmandate mit Frauen besetzt sein.

Ein kurzer Lebenslauf der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten wird auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

Es ist beabsichtigt, die Wahlen als Einzelwahlen durchzuführen.

TOP 7: Änderung von § 16 der Satzung

Zur Anpassung von § 123 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz an Artikel 1 Nummer 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 der Kommission vom 3. September 2018 ist die nationale Vorschrift mit Wirkung zum 15. Dezember 2023 dahingehend geändert worden, dass die bisherige, auch in der Satzung der UmweltBank AG enthaltene Definition des maßgeblichen Stichtags für den Nachweis des Anteilsbesitzes („Beginn des 21. Tages vor der Versammlung“) durch „Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Versammlung“ ersetzt worden ist. Eine materielle Änderung der Frist ist hiermit nicht verbunden, da laut Gesetzesbegründung der Geschäftsschluss um 24:00 Uhr ist. Für die UmweltBank AG ist diese Vorschrift nicht direkt anwendbar, gleichwohl ist ein Gleichlauf der Satzung aus Gründen der banktechnischen Abwicklung von Anmeldungen und Bestandsnachweisen zur Hauptversammlung mit den gesetzlichen Vorgaben angezeigt.

Daher schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, § 16 Abs. 4 Satz 7 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„Der Nachweis hat sich auf den für im Sinne des Aktiengesetzes börsennotierte Gesellschaften jeweils gesetzlich geltenden Zeitpunkt zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung vorliegen.“

Im Übrigen bleibt § 16 der Satzung unverändert.

TOP 8: Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, einschließlich der Ermächtigung zum Ausschluss von Bezugsrechten

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 9. Oktober 2029 eigene Aktien in Höhe von insgesamt bis zu 10% des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals oder – falls dieser Betrag geringer ist – des zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu jedem zulässigen Zweck im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben:

Auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die die Gesellschaft bereits erworben hat und die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Der Erwerb ist ferner nur zulässig, wenn die Gesellschaft im Zeitpunkt des Erwerbs eine Rücklage in Höhe der Aufwendungen für den Erwerb bilden könnte, ohne das Grundkapital oder eine nach Gesetz oder Satzung zu bildende Rücklage zu mindern, die nicht zur Zahlung an die Aktionäre verwandt werden darf.

- b) Die Ermächtigung kann durch die Gesellschaft, aber auch durch etwaige Konzerngesellschaften oder für ihre oder deren Rechnung durch von der Gesellschaft oder von einer Konzerngesellschaft beauftragte Dritte ausgenutzt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen, ins-

besondere auch die weiteren Vorgaben gemäß § 71 Abs. 2 Aktiengesetz, vorliegen.

- c) Der Erwerb darf über die Börse, mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots, mittels einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten oder mittels der Einräumung von Andienungsrechten erfolgen, die ggf. allen Aktionären entsprechend ihrem Anteilsbesitz einzuräumen sind.
- aa) Sofern ein öffentliches Kaufangebot oder eine öffentliche Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten überzeichnet ist, muss der Erwerb beziehungsweise die Annahme nach Quoten im Verhältnis der jeweils zu berücksichtigenden angebotenen Aktien unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Rechts der Aktionäre zur Andienung ihrer Aktien erfolgen. Eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen kann unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Rechts der Aktionäre zur Veräußerung ihrer Aktien vorgesehen werden.
- bb) Dabei darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Börsenkurse der Aktie der Gesellschaft bzw. der Kurse im börslichen Freiverkehr in der Schlussauktion im XETRA-Handelssystem (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an dem dem für den Erwerb maßgeblichen Stichtag vorangehenden drei Börsenhandelstagen um nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten. Maßgeblicher Stichtag ist im Fall eines Erwerbs über die Börse der Tag der Eingehung der Verpflichtung zum Erwerb, im Fall eines öffentlichen Kaufangebots der Tag der endgültigen Entscheidung des Vorstands über die Abgabe des Kaufangebots und im Fall der öffentlichen Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten oder eines Erwerbs durch Einräumung von Andienungsrechten der Tag der Annahme der Verkaufsofferten beziehungsweise der Tag der Einräumung von Andienungsrechten.
- cc) Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots beziehungsweise einer öffentlichen Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten oder nach der Einräumung von Andienungsrechten erhebliche Kursabweichungen vom gebotenen Kauf- beziehungsweise Verkaufspreis oder von den Grenzwerten einer etwaigen Kauf- beziehungsweise Verkaufspreisspanne, so können das Angebot, die Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten beziehungsweise die Andienungsrechte bis zum Zeitpunkt der Annahme angepasst werden. In diesem Fall bestimmt sich der maßgebliche Betrag nach dem entsprechenden Kurs am letzten Börsenhandelstag vor der endgültigen Entscheidung des Vorstands über die Anpassung; die maximal zulässige Überschreitung von 10 % ist nach diesem Kurs zu bestimmen, die Untergrenze gilt unverändert.
- d) Die nähere Ausgestaltung des jeweiligen Erwerbs, insbesondere eines etwaigen Kaufangebots oder einer etwaigen Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten, bestimmt der Vorstand. Dies gilt auch für die nähere Ausgestaltung etwaiger Andienungsrechte, insbesondere hinsichtlich der Laufzeit und gegebenenfalls ihrer Handelbarkeit.
- e) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund dieser oder einer früheren Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken, insbesondere auch zu den folgenden zu verwenden:

- aa) Die Aktien können Personen, die im Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder ggf. einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen, zum Erwerb angeboten, zugesagt oder übertragen werden, sowie zur Erfüllung bereits bestehender Zusagen gegenüber solchen Personen verwendet werden. Insoweit ist ein Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.
- bb) Die Aktien können darüber hinaus über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre im Verhältnis ihrer Beteiligungsquote veräußert werden; in letzterem Fall ist ein Bezugsrecht für Spitzenbeträge ausgeschlossen.
- cc) Die Aktien können gegen Sachleistung veräußert werden, insbesondere als (Teil-) Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder zum Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände verwendet werden. Ein Bezugsrecht der Aktionäre wird insoweit ausgeschlossen.
- dd) Sie können, insoweit unter Ausschluss eines Bezugsrechts der Aktionäre, auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an die Aktionäre veräußert werden, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die Summe der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten darf. Maßgebend für die Berechnung der 10 %-Grenze ist die Höhe des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder – falls der nachfolgende Wert geringer ist – die Höhe des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Sofern während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10 %-Grenze anzurechnen.
- ee) Die Aktien können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Die Einziehung kann aber auch ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen Betrags des Grundkapitals der übrigen Aktien gemäß § 8 Abs. 3 AktG erfolgen. Der Vorstand ist für diesen Fall ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung entsprechend zu ändern.
- ff) Die Aktien können zur Erfüllung von Wandlungs- oder Optionsrechten, die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) eingeräumt wurden, oder zur Erfüllung von Wandlungspflichten aus von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft ausgegebenen Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) verwendet werden. Ein Bezugsrecht der Aktionäre ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Die Entscheidung über die Festlegung der näheren Einzelheiten, wie einer etwaigen direkten Gegenleistung, etwaiger Anspruchsvoraussetzungen und Verfalls- oder Ausgleichsregelungen, insbesondere für Sonderfälle wie die Pensionierung, die Erwerbsunfähigkeit oder den Tod, trifft der Vorstand.

- f) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss eines Bezugsrechts der Aktionäre zur Bedienung von Erwerbspflichten oder Erwerbsrechten auf Aktien der Gesellschaft zu verwenden, die mit Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft im Rahmen der Regelungen der Vorstandsvergütung vereinbart wurden oder werden, oder die eigenen Aktien Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft im Rahmen dieser Regelungen zum Erwerb anzubieten, zuzusagen oder zu übertragen. Die Entscheidung über die Festlegung der näheren Einzelheiten, wie einer etwaigen direkten Gegenleistung, etwaiger Anspruchsvoraussetzungen und Verfalls- oder Ausgleichsregelungen, insbesondere für Sonderfälle wie die Pensionierung, die Erwerbsunfähigkeit oder den Tod, trifft der Aufsichtsrat.
- g) Die Ermächtigungen unter vorstehenden lit. e) und f) können einmalig oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam, die Ermächtigungen gemäß lit. e) aa), cc) dd) und ff) auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte ausgenutzt werden.

Berichte an die Hauptversammlung

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 S. 5 in Verbindung mit § 186 Absatz 4 S. 2 AktG

Unter Tagesordnungspunkt 8 wird vorgeschlagen, die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz zu ermächtigen, bis zum 9. Oktober 2029 eigene Aktien im Umfang von insgesamt bis zu 10% des derzeitigen Grundkapitals oder, falls dieser Wert geringer ist, des zum Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Bei der Verwendung der so erworbenen Aktien, die grundsätzlich zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken möglich sein soll, soll in bestimmten Fällen ein Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen sein:

Belegschaftsaktien

Die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien sollen Personen, die im Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder ggf. einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen, zum Erwerb angeboten, zugesagt oder übertragen werden, sowie zur Erfüllung bereits bestehender Zusagen gegenüber solchen Personen verwendet werden können. Dabei handelt es sich um eine Ermächtigung zur Ausgabe von sogenannten Belegschaftsaktien. Der vorgeschlagene Bezugsrechtsausschluss ist notwendige Voraussetzung für die Verwendung von eigenen Aktien zum Zweck der Ausgabe als Belegschaftsaktien. Die Verwendung von eigenen Aktien zur Ausgabe von Belegschaftsaktien ist nach dem Aktiengesetz auch bereits ohne Ermächtigung durch die Hauptversammlung zulässig (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 Aktiengesetz), dann aber nur zur Ausgabe an Arbeitnehmer innerhalb eines Jahres nach Erwerb. Demgegenüber soll hier der Vorstand ermächtigt werden, ohne Beachtung einer Frist die eigenen Aktien als Belegschaftsaktien einzusetzen. Der Vorstand kann die Aktien dabei insbesondere mit einem angemessenen Abstand zum jeweils aktuellen Börsenkurs zum Erwerb anbieten, um einen Anreiz für den Erwerb zu schaffen. Die Ausgabe von Aktien an Beschäftigte fördert ihre Identifikation mit

dem und die Bindung an das Unternehmen, beteiligt die Arbeitnehmer unmittelbar am Erfolg und fördert das (mit-)unternehmerische Denken. Damit liegt die Ausgabe von Aktien an Beschäftigte im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Die Nutzung vorhandener eigener Aktien statt einer Kapitalerhöhung oder einer Barleistung an Begünstigte kann wirtschaftlich sinnvoll sein; die Ermächtigung soll insoweit die Flexibilität erhöhen.

Veräußerung über die Börse oder durch öffentliches Angebot

Gemäß der vorgeschlagenen Ermächtigung können die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre wieder veräußert werden. Dadurch wird das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt. Bei einer Veräußerung der eigenen Aktien durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre soll der Vorstand berechtigt sein, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist erforderlich, um eine Abgabe erworbener eigener Aktien im Wege eines Veräußerungsangebots an die Aktionäre technisch durchführbar zu machen.

Sachleistung

Punkt 8 der Tagesordnung sieht weiter vor, dass die eigenen Aktien der Gesellschaft auch zur Verfügung stehen, um diese im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen sowie sonstiger Vermögensgegenstände unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre als Gegenleistung anbieten zu können. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten rasch, erfolgreich und unter Schonung der Liquidität auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zu Unternehmenszusammenschlüssen, zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, Unternehmensteilen oder sonstiger Vermögensgegenstände reagieren zu können. Nicht selten ergibt sich aus den Verhandlungen die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Dem trägt die Ermächtigung Rechnung. Der Vorstand wird bei der Festlegung der Bewertungsrelation den Börsenkurs der UmweltBank-Aktie berücksichtigen, auch wenn eine schematische Anknüpfung nicht vorgesehen ist, um im Interesse der Gesellschaft liegende Verhandlungsergebnisse nicht durch Kursschwankungen wieder in Frage zu stellen.

Außerhalb der Börse unter Bezugsrechtsausschluss

Außerdem ist vorgesehen, dass erworbene eigene Aktien auch außerhalb der Börse gegen Barleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden können. Voraussetzung dafür ist, dass die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Damit wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird einen eventuellen Abschlag vom Börsenkurs so niedrig bemessen, wie dies nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Dabei gilt, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft

nicht überschreiten dürfen. Maßgebend für die Berechnung der 10 %-Grenze ist die Höhe des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder – falls der nachfolgende Wert geringer ist – die Höhe des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Sofern während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10% -Grenze anzurechnen. Mit dieser Beschränkung und dem Umstand, dass sich der Ausgabepreis am Börsenkurs zu orientieren hat, werden die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre angemessen gewahrt. Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch einen Kauf von UmweltBank-Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten. Die Ermächtigungen liegen im Interesse der Gesellschaft, weil sie ihr zu größerer Flexibilität verhelfen. Sie ermöglichen beispielsweise, eigene Aktien an institutionelle Anleger zu veräußern oder neue Investorenkreise zu erschließen.

Einziehung

Die aufgrund dieses Ermächtigungsbeschlusses und früherer Ermächtigungsbeschlüsse erworbenen eigenen Aktien sollen von der Gesellschaft auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden können. Dies führt grundsätzlich zur Herabsetzung des Grundkapitals. Abweichend hiervon wird der Vorstand aber auch ermächtigt, die Einziehung entsprechend § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG ohne Veränderung des Grundkapitals durchzuführen. In diesem Fall erhöht sich durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG.

Options- und Wandlungsrechte bzw. -pflichten

Ferner kann es zweckmäßig sein, zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten anstelle einer Kapitalerhöhung ganz oder teilweise eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts einzusetzen. Auch schafft die Ermächtigung die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre zugunsten der Gläubiger von Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. einer Wandlungspflicht teilweise auszuschließen um, anstelle einer Ermäßigung des Options- bzw. Wandlungspreises, den Gläubigern bereits bestehender Options- oder Wandlungsrechte bzw. den Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf Aktien als Verwässerungsschutz gewähren zu können.

Aufsichtsrat

Ferner soll der Aufsichtsrat ermächtigt werden, eigene Aktien den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft zur Bedienung von Erwerbspflichten oder Erwerbsrechten auf Aktien der Gesellschaft anzubieten. Auch in diesen Fällen kann die Nutzung vorhandener eigener Aktien statt einer Kapitalerhöhung oder einer Barleistung an Vorstandsmitglieder für die Gesellschaft wirtschaftlich sinnvoll sein, weswegen die Flexibilität erhöht werden soll. Zudem soll die Ermächtigung des Aufsichtsrats die Möglichkeit des Angebots, der Zusage und der Übertragung eigener Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft im Rahmen der geltenden Vergütungsregelungen umfassen. Hierdurch soll die Voraussetzung geschaffen werden, Vorstandsmitgliedern zukünftig als variable Vergütungsbestandteile anstelle einer Barzahlung Aktien der Gesellschaft zu gewähren, um einen Anreiz für eine langfristige, auf Nachhaltigkeit angelegte

Unternehmensführung zu schaffen.

Weitere Angaben zur Einberufung

Informationen zur Durchführung der virtuellen Hauptversammlung

Virtuelle Hauptversammlung / Übertragung mit Bild und Ton / Zuschaltung

Der Vorstand hat beschlossen, die Hauptversammlung gemäß § 118 a Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz (AktG) in Verbindung mit § 16 Nr. 2 Satz 3 der Satzung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten abzuhalten.

Die virtuelle Hauptversammlung wird für ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten am 10. Oktober 2024 ab 11:00 Uhr auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.umweltbank.de/hauptversammlung

im passwortgeschützten Internetservice in Bild und Ton übertragen. Der passwortgeschützte Internetservice ist für die Aktionäre in diesem Jahr zur Durchführung der virtuellen Hauptversammlung eingerichtet worden.

Eine physische Teilnahme der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) am Versammlungsort ist ausgeschlossen. Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten erfolgt ausschließlich im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter.

Den ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären werden individuelle Zugangsdaten zur Nutzung des passwortgeschützten Internetservice der Gesellschaft übersandt.

Über den passwortgeschützten Internetservice zur Hauptversammlung können die Aktionäre (und ggf. deren Bevollmächtigte) gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren unter anderem ihre Aktionärsrechte ausüben, ihr Stimmrecht im Wege der elektronischen Briefwahl ausüben und elektronisch Vollmacht und Weisung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilen, Stellungnahmen einreichen, Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung einlegen und ihr Rede- und Auskunftsrecht ausüben. Für die Nutzung des passwortgeschützten Internetservice zur Hauptversammlung ist eine Zugangsberechtigung erforderlich. Einzelheiten hierzu finden sich unten im nachfolgenden Abschnitt „Berechtigung zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts“.

Die Nutzung des passwortgeschützten Internetservices durch einen Bevollmächtigten setzt voraus, dass der Bevollmächtigte die entsprechenden Zugangsdaten erhält.

Auch bevollmächtigte Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und sonstige durch §135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen können sich des passwortgeschützten

Internetservices bedienen. Die Gesellschaft stellt ihnen auf Wunsch einen elektronischen Zugang zur Verfügung.

Bei Nutzung des passwortgeschützten Internetservices und Anklicken des Buttons „Betreten der Hauptversammlung“ während der Dauer der virtuellen Hauptversammlung am 10. Oktober 2024 sind die Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten elektronisch zur virtuellen Hauptversammlung zugeschaltet. Die elektronische Zuschaltung ermöglicht jedoch weder eine Teilnahme an der Versammlung im Sinne des § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG noch eine Stimmrechtsausübung im Wege der elektronischen Teilnahme im Sinne des § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Alt. 1 AktG.

Berechtigung zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 16 Abs. 4 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihres Aktienbesitzes bis spätestens 3. Oktober 2024, 24.00 Uhr, unter nachfolgender Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse bei der Gesellschaft angemeldet haben:

UmweltBank Aktiengesellschaft
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Fax: +49 89 889690633
E-Mail: umweltbank@linkmarketservices.eu

Der Anteilsbesitz ist durch eine Bestätigung des depotführenden Instituts in Textform – abgefasst in deutscher oder englischer Sprache – nachzuweisen. Für den Nachweis des Aktienbesitzes ist ein Nachweis in Textform durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG ausreichend. Der Nachweis hat sich gemäß § 16 Abs. 5 der Satzung auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d.h. auf den 19. September 2024, 00:00 Uhr, zu beziehen. Materiell entspricht dieser Stichtzeitpunkt dem Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung gemäß § 123 Abs. 4 Satz 2 AktG, der jüngst durch das Zukunftsfinanzierungsgesetz geändert worden ist (siehe dazu auch Punkt 7 der Tagesordnung, unter welchem die Anpassung der Satzung an den geänderten Wortlaut von § 123 Abs. 4 Satz 2 AktG vorgesehen ist).

Für die Anmeldung zur Hauptversammlung nutzen Aktionäre bitte das Ihnen von Ihrem depotführenden Kreditinstitut übersandte Formular, sofern es ihnen von dort übermittelt wird, und senden dieses an ihr depotführendes Institut zurück. Das depotführende Kreditinstitut wird daraufhin die Anmeldung unter gleichzeitiger Übersendung des Nachweises des Anteilsbesitzes an die UmweltBank Aktiengesellschaft vornehmen.

Nach form- und fristgemäßem Eingang von Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft unter der oben genannten Adresse bzw. Faxnummer oder E-Mail-Adresse werden den Aktionären Zugangsberechtigungen ausgestellt und übermittelt, mit denen sie den passwortgeschützten Internetservice unter der Internetadresse

www.umweltbank.de/hauptversammlung

gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren nutzen können.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Der Umfang des Stimmrechts bemisst sich ausschließlich nach dem nachgewiesenen Anteilsbesitz des Aktionärs am Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag ist zwar keine Sperre für die Veräußerung oder den Erwerb von Aktien verbunden, eine Veräußerung oder ein Erwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben jedoch keine Auswirkungen mehr auf die Berechtigung zur Verfolgung der Hauptversammlung und den Umfang des Stimmrechts. Für die Dividendenberechtigung hat der Nachweisstichtag keine Bedeutung. Auch bei Veräußerung sämtlicher Aktien nach dem Nachweisstichtag oder eines Teils hiervon ist für die Berechtigung zur Verfolgung der Hauptversammlung und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Aktienbesitz zum Nachweisstichtag maßgebend. Wer erst nach dem Nachweisstichtag Aktionär wird und vorher keine Aktien besessen hat, ist nicht berechtigt, die Hauptversammlung zu verfolgen und ein Stimmrecht auszuüben, es sei denn, er hat sich insoweit bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen.

Bild- und Ton-Übertragung der Hauptversammlung im passwortgeschützten Internetservice

Angemeldete Aktionäre sowie ihre Bevollmächtigten können die gesamte Versammlung am 10. Oktober 2024, ab 11:00 Uhr MESZ, live auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.umweltbank.de/hauptversammlung

im passwortgeschützten Internetservice in Bild und Ton verfolgen.

Nach Zugang der ordnungsgemäßen Anmeldung und eines ordnungsgemäßen Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären die Zugangsdaten für die Nutzung des passwortgeschützten Internetservice auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.umweltbank.de/hauptversammlung

übersandt.

Die Bild- und Tonübertragung der virtuellen Hauptversammlung und die Verfügbarkeit des passwortgeschützten Internetservice auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.umweltbank.de/hauptversammlung kann nach dem heutigen Stand der Technik aufgrund von Einschränkungen der Verfügbarkeit des Telekommunikationsnetzes und der Einschränkung von Internetdienstleistungen von Drittanbietern Schwankungen unterliegen, auf welche die Gesellschaft keinen Einfluss hat. Die Gesellschaft kann daher keine Gewährleistungen und Haftung für die Funktionsfähigkeit und ständige Verfügbarkeit der in Anspruch genommenen Internetdienste, der in Anspruch genommenen Netzelemente Dritter, der Bild- und Tonübertragung sowie den Zugang zum passwortgeschützten Internetservice auf der Internetseite der Gesellschaft und dessen generelle Verfügbarkeit übernehmen. Die Gesellschaft übernimmt auch keine Verantwortung für Fehler und Mängel der für den Online-Service eingesetzten Hard- und Software einschließlich solcher der eingesetzten Dienstleistungsunternehmen, soweit nicht Vorsatz vorliegt. Die Gesellschaft empfiehlt aus diesem Grund, frühzeitig von den oben genannten Möglichkeiten zur Rechtsausübung, insbesondere zur Ausübung des Stimmrechts, Gebrauch zu machen. Sofern es Datenschutz- oder Sicher-

heitserwägungen zwingend erfordern, muss sich der Versammlungsleiter der Hauptversammlung vorbehalten, die virtuelle Hauptversammlung zu unterbrechen oder ganz einzustellen.

Verfahren für die Stimmabgabe durch elektronische Briefwahl

Aktionäre haben, sofern die unter „Berechtigung für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts“ beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind, die Möglichkeit, ihre Stimmen, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, im Wege der elektronischen Briefwahl abzugeben. Die Stimmabgabe im Wege der elektronischen Briefwahl kann ab dem 19. September 2024 ausschließlich unter Nutzung des passwortgeschützten Internetservice unter der Internetadresse

www.umweltbank.de/hauptversammlung

gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren erfolgen. Auf diesem Weg können Briefwahlstimmen auch noch am Tag der Hauptversammlung, und zwar bis zum Zeitpunkt der Schließung der Abstimmung durch den Versammlungsleiter in der virtuellen Hauptversammlung am 10. Oktober 2024 abgegeben, geändert oder widerrufen werden.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt die Stimmabgabe im Wege der elektronischen Briefwahl zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Stimmabgabe für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Stimmrechtsvertretung

Wir weisen darauf hin, dass das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, auch durch einen Intermediär, einen Stimmrechtsberater, eine Aktionärsvereinigung oder sonstige gemäß § 135 Absatz 8 AktG gleichgestellte Personen ausgeübt werden kann. Auch in diesen Fällen müssen sich die Aktionäre unter Vorlage des besonderen Nachweises des Anteilsbesitzes rechtzeitig nach den vorstehenden Bestimmungen anmelden. Auch Bevollmächtigte können nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für die von ihnen vertretenen Aktionäre lediglich im Rahmen ihrer jeweiligen Vollmacht im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch (Unter-)Bevollmächtigung der weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben. Die Nutzung des passwortgeschützten Internetservice durch den Bevollmächtigten setzt voraus, dass der Bevollmächtigte die entsprechenden Zugangsdaten erhält.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. § 135 AktG bleibt unberührt. Bei der Bevollmächtigung von Intermediären, Aktionärsvereinigungen oder anderen der in § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen sind in der Regel Besonderheiten zu beachten, die bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen sind.

Der Nachweis der Bevollmächtigung kann an die Gesellschaft unter der folgenden Postanschrift, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse spätestens bis zum 9. Oktober 2024, 24:00 Uhr MESZ,

UmweltBank Aktiengesellschaft
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48

81241 München
Fax: +49 89 889690633
E-Mail: umweltbank@linkmarketservices.eu

oder ab dem 19. September 2024 unter Nutzung des passwortgeschützten Internetservice unter

www.umweltbank.de/hauptversammlung

gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren übermittelt, geändert oder widerrufen werden. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Zugangs bei der Gesellschaft.

Am Tag der virtuellen Hauptversammlung können Vollmachten ausschließlich unter Nutzung des unter

www.umweltbank.de/hauptversammlung

zugänglichen passwortgeschützten Internetservice in der virtuellen Hauptversammlung am 10. Oktober 2024 erteilt, geändert oder widerrufen werden.

Vorstehende Übermittlungswege stehen jeweils bis zu den vorstehend genannten Zeitpunkten auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Bevollmächtigung erübrigt sich in diesem Fall. Der Widerruf oder die Änderung einer bereits erteilten Vollmacht kann ebenfalls auf den vorgenannten Übermittlungswegen jeweils bis zu den vorstehend genannten Zeitpunkten unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden.

Aktionäre, die eine andere Person bevollmächtigen möchten, können für die Erteilung einer Vollmacht das Formular verwenden, welches nach ordnungsgemäßer Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes zugeschickt wird. Ein entsprechendes Formular steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.umweltbank.de/hauptversammlung zum Download zur Verfügung.

Verfahren für die Stimmabgabe durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Als Service bietet die Gesellschaft ihren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Aktionäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, müssen sich gemäß den vorstehenden Bestimmungen fristgerecht zur virtuellen Hauptversammlung anmelden und den Nachweis des Anteilsbesitzes führen.

Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können per Post, Fax oder E-Mail an die vorstehend im Abschnitt „Stimmrechtsvertretung“ genannte Anschrift, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse bis spätestens 9. Oktober 2024, 24:00 Uhr MESZ, oder ab dem 19. September 2024 unter Nutzung des unter

www.umweltbank.de/hauptversammlung

zugänglichen passwortgeschützten Internetservice gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren bis zum Zeitpunkt der Schließung der Abstimmung durch den Versammlungsleiter in der

virtuellen Hauptversammlung am 10. Oktober 2024 erteilt, geändert oder widerrufen werden.

Ein entsprechendes Formular wird nach ordnungsgemäßer Anmeldung und Anteilsbesitznachweis zugesandt und steht ab dem 19. September 2024 auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.umweltbank.de/hauptversammlung

zum Download zur Verfügung.

Bei einer Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, entsprechend den ihnen erteilten Weisungen abzustimmen; sie sind auch bei erteilter Vollmacht nur zur Stimmrechtsausübung befugt, soweit eine ausdrückliche Weisung zu den jeweiligen Abstimmungsgegenständen vorliegt. Soweit eine ausdrückliche und eindeutige Weisung fehlt, werden sich die Stimmrechtsvertreter für den jeweiligen Abstimmungsgegenstand der Stimme enthalten oder nicht an der Abstimmung teilnehmen. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nehmen keine Vollmachten zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Ausübung des Rede- und Fragerechts, zur Übermittlung von Stellungnahmen oder zur Stellung von Anträgen entgegen.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der virtuellen Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Rederecht gemäß § 130a Abs. 5 und 6 AktG

Zur Hauptversammlung ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre bzw. deren Bevollmächtigte, die elektronisch zu der virtuellen Hauptversammlung zugeschaltet sind, haben in der Hauptversammlung ein Rederecht, das im Wege der Videokommunikation ausgeübt wird.

Ab ca. 1 Stunde vor Beginn der Hauptversammlung wird über den passwortgeschützten Internetservice auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.umweltbank.de/hauptversammlung ein virtueller Wortmeldetisch geführt, über den die Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten ihren Redebeitrag anmelden können.

Das Rederecht umfasst insbesondere auch das Recht, Anträge und Wahlvorschläge nach § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG (vgl. dazu auch Abschnitt „Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären“) zu stellen und das in der Hauptversammlung bestehende Auskunftsrecht (wie unter „Auskunftsrecht“ beschrieben) geltend zu machen. Das Rederecht kann auch von bevollmächtigten Dritten eines Aktionärs ausgeübt werden. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter üben das Rederecht nicht für die sie bevollmächtigenden Aktionäre aus.

Die komplette virtuelle Hauptversammlung einschließlich der Videokommunikation wird im passwortgeschützten Internetservice über das System LinkMeeting von Better Orange IR & HV AG abgewickelt. Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die ihren Redebeitrag über den virtuellen Wortmeldetisch anmelden wollen, benötigen für die Zuschaltung des Redebeitrags entweder ein nicht-mobiles Endgerät (PC, Notebook, Laptop) mit dem installierten Browser

Chrome ab Version 89, Edge ab Version 88 oder Safari ab Version 13.1 oder ein mobiles Endgerät (z. B. Smartphone oder Tablet). Mobile Endgeräte mit ANDROID-Betriebssystem benötigen als installierten Browser Chrome ab Version 89; mobile Endgeräte mit iOS-Betriebssystem benötigen als installierten Browser Safari ab Version 13.1. Für Redebeiträge müssen auf den Endgeräten eine Kamera und ein Mikrofon, auf die vom Browser aus zugegriffen werden kann, zur Verfügung stehen. Eine weitere Installation von Softwarekomponenten oder Apps auf den Endgeräten ist nicht erforderlich. Personen, die sich über den virtuellen Wortmeldetisch für einen Redebeitrag angemeldet haben, werden im passwortgeschützten Internetservice für ihren Redebeitrag freigeschaltet. Die Gesellschaft behält sich vor, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär bzw. Bevollmächtigtem und Gesellschaft in der Versammlung und vor dem Redebeitrag zu überprüfen und diesen zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist.

Gemäß § 17 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft kann der Versammlungsleiter das Rederecht zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für Redebeiträge festzusetzen.

Auskunftsrecht gemäß § 131 AktG

Ordnungsgemäß zur Versammlung angemeldete Aktionäre haben ein Auskunftsrecht in der Hauptversammlung. Auf Verlangen sind jedem Aktionär gemäß § 131 Abs. 1 AktG vom Vorstand Auskünfte über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung der Gegenstände der Tagesordnung erforderlich sind. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen.

Eine Einreichung von Fragen im Vorfeld der Hauptversammlung ist nicht möglich. Auskunftsverlangen dürfen Bestandteil eines Redebeitrags im vorstehenden Sinne sein. Es ist vorgesehen, dass der Versammlungsleiter gemäß § 131 Abs. 1f AktG festlegen wird, dass das Auskunftsrecht ausschließlich über die von der Gesellschaft angebotene Videokommunikation im passwortgeschützten Internetservice auszuüben ist, womit zur Ausübung eine elektronische Zuschaltung der Aktionäre zur Hauptversammlung erforderlich ist. Der Versammlungsleiter wird hierzu während der Hauptversammlung weitergehende Hinweise erteilen. Eine anderweitige Einreichung von Fragen im Wege der elektronischen oder sonstigen Kommunikation ist weder vor noch während der Hauptversammlung vorgesehen. Die Ausübung erfordert, dass jeder Aktionär oder sein Bevollmächtigter zuvor über die im passwortgeschützten Internetservice vorgesehene Wortmeldefunktion eine Wortmeldung abgibt. Dies ist ausschließlich am Tag der Hauptversammlung ab ca. 1 Stunde vor Beginn der Hauptversammlung bis zu dem vom Versammlungsleiter festgelegten Zeitpunkt möglich. Eine anderweitige Einreichung von Fragen im Wege der elektronischen oder sonstigen Kommunikation ist weder vor noch während der Hauptversammlung vorgesehen.

Das Auskunftsrecht kann auch von bevollmächtigten Dritten eines Aktionärs ausgeübt werden. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter üben das Auskunftsrecht nicht für die sie bevollmächtigenden Aktionäre aus.

Gemäß § 17 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft ist der Versammlungsleiter ermächtigt, das

Auskunftsrecht zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für Fragebeiträge festzusetzen.

Zu allen vom Vorstand gegebenen Antworten steht den Aktionären in der Versammlung ein Nachfragerecht gem. § 131 Abs. 1d AktG zu. Für dieses Nachfragerecht gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend, insbesondere in Bezug auf die zeitlich angemessene Beschränkung durch den Versammlungsleiter.

§ 131 Abs. 4 Satz 1 AktG bestimmt, dass dann, wenn einem Aktionär wegen seiner Eigenschaft als Aktionär eine Auskunft außerhalb der Hauptversammlung gegeben worden ist, diese Auskunft jedem anderen Aktionär bzw. dessen Bevollmächtigtem auf dessen Verlangen in der Hauptversammlung zu geben ist, auch wenn sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung nicht erforderlich ist.

Zudem bestimmt § 131 Abs. 5 Satz 1 AktG, dass dann, wenn einem Aktionär eine Auskunft verweigert wird, er verlangen kann, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift über die Verhandlung aufgenommen werden.

Im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung wird gewährleistet, dass Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschaltet sind, ihr Verlangen nach § 131 Abs. 4 Satz 1 AktG sowie ihr Verlangen nach § 131 Abs. 5 Satz 1 AktG außer im Wege der Videokommunikation, also im Rahmen des Rederechts und des dafür vorgesehenen Verfahrens (oben Abschnitt „Rederecht gemäß § 130a Abs. 5 und 6 AktG“), auch im Wege der elektronischen Kommunikation über den passwortgeschützten Internetservice auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.umweltbank.de/hauptversammlung gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren mit den entsprechenden Zugangsdaten in der Hauptversammlung übermitteln können.

Widerspruchsrecht

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschaltet sind, haben das Recht, Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation über den auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.umweltbank.de/hauptversammlung verfügbaren passwortgeschützten Internetservice gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren zu erklären.

Der Widerspruch kann während der gesamten Dauer der virtuellen Hauptversammlung bis zu ihrem Ende im Wege der elektronischen Kommunikation über den passwortgeschützten Internetservice zu Protokoll des Notars erklärt werden. Der Notar erhält die Widersprüche über den passwortgeschützten Internetservice. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können nicht beauftragt werden, Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zu Protokoll des die Hauptversammlung beurkundenden Notars zu erklären.

Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreichen (dies entspricht 500.000 Aktien), können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden.

Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesell-

schaft mindestens 24 Tage vor der Hauptversammlung, d. h. spätestens bis zum Ablauf des 15. September 2024, 24:00 Uhr, zugehen. Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an folgende Adresse:

UmweltBank Aktiengesellschaft
Vorstandsreferat
Laufertorgraben 6
90489 Nürnberg

oder in elektronischer Form gemäß § 126a BGB (d.h. zwingend mit einer qualifizierten elektronischen Signatur) per E-Mail an: vorstand@umweltbank.de

Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Der oder die Antragsteller haben nachzuweisen, dass er/sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens bei der Gesellschaft Inhaber der Aktien ist/sind und dass er/sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag hält/halten. Bei der Berechnung dieser Frist sind §§ 70 und 121 Absatz 7 AktG zu beachten.

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.umweltbank.de/hauptversammlung zugänglich gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die gemäß § 126 AktG zugänglich gemacht werden sollen, sind bis zum 25. September 2024, 24:00 Uhr (MESZ), an die nachstehende Adresse zu richten:

UmweltBank Aktiengesellschaft
Vorstandsreferat
Laufertorgraben 6
90489 Nürnberg
E-Mail an: vorstand@umweltbank.de

Veröffentlichungspflichtige Anträge von Aktionären werden auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.umweltbank.de/hauptversammlung zugänglich gemacht.

Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die nach § 126 oder § 127 des Aktiengesetzes zugänglich zu machen sind, gelten als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Die Gesellschaft ermöglicht, dass das Stimmrecht zu diesen Anträgen oder Wahlvorschlägen ab diesem Zeitpunkt ausgeübt werden kann. Anträge von nicht ordnungsgemäß angemeldeten oder nicht ordnungsgemäß legitimierten Aktionären müssen in der Hauptversammlung nicht behandelt werden.

Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die zu der Hauptversammlung zugeschaltet sind, haben darüber hinaus das Recht, in der Versammlung im Wege der Videokommunikation Anträge und Wahlvorschläge im Rahmen ihres Rederechts zu stellen (vgl. dazu Abschnitt „Rederecht gemäß § 130a Abs. 5 und 6 AktG“).

Einreichung von Stellungnahmen

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten haben das Recht, nach § 130a Absatz 1 bis 4 AktG Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung in Textform im Wege elektronischer Kommunikation in deutscher Sprache einzureichen. Dafür steht ihnen mit den entsprechenden Zugangsdaten der passwortgeschützte Internetservice auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.umweltbank.de/hauptversammlung

zur Verfügung.

Stellungnahmen in Textform sind gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren als Datei im Dateiformat PDF mit einer empfohlenen Dateigröße von maximal 50 MB einzureichen. Die Einreichung mehrerer Stellungnahmen ist möglich. Mit dem Einreichen erklärt sich der Aktionär bzw. sein Bevollmächtigter damit einverstanden, dass die Stellungnahme einschließlich Nennung seines Namens im passwortgeschützten Internetservice zugänglich gemacht wird. Die Stellungnahmen sind bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung, also spätestens bis zum 4. Oktober 2024, 24:00 Uhr (MESZ), einzureichen. Eingereichte Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung werden, soweit nicht ausnahmsweise von einer Zugänglichmachung nach § 130a Abs. 3 Satz 4 AktG abgesehen werden darf, bis spätestens vier Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens am 5. Oktober 2024, 24:00 Uhr (MESZ), in dem nur für ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre bzw. deren Bevollmächtigte mit den entsprechenden Zugangsdaten zugänglichen passwortgeschützten Internetservice auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht. Anträge und Wahlvorschläge, Fragen und Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung im Rahmen der in Textform eingereichten Stellungnahmen werden in der Hauptversammlung nicht berücksichtigt; die Ausübung des Auskunftsrechts, das Stellen von Anträgen bzw. Unterbreiten von Wahlvorschlägen, sowie die Einlegung von Widersprüchen gegen Beschlüsse der Hauptversammlung ist ausschließlich auf den in dieser Einladung jeweils gesondert beschriebenen Wegen möglich.

Information zum Datenschutz

Die Gesellschaft verarbeitet als Verantwortliche i. S. von Art. 4 Nr. 7 der Datenschutz-Grundverordnung („**DSGVO**“) personenbezogene Daten (Name und Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien und Zugangsdaten zum passwortgeschützten Internetservice; gegebenenfalls Name und Vorname sowie Anschrift und Zugangsdaten zum passwortgeschützten Internetservice des vom jeweiligen Aktionär bevollmächtigten Aktionärsvertreter; ggf. gestellte Anträge, Fragen, Stimmabgaben oder Weisungen des Aktionärs oder seines Vertreters, ggf. einschließlich der Übertragung in Bild und Ton) auf Basis des geltenden Datenschutzrechts. Die Datenverarbeitung ist erforderlich, um den Aktionären die Wahrnehmung ihrer Rechte in der Hauptversammlung zu ermöglichen. Die Gesellschaft wird vertreten durch den Vorstand, Herrn Goran Bašić, Herrn Dietmar von Blücher und Frau Heike Schmitz. Sie erreichen die Gesellschaft unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

UmweltBank Aktiengesellschaft
Lauftortgraben 6
90489 Nürnberg

Telefon: +49 911 5308-2020
Fax: +49 911 53 08-109
E-Mail: hallo@umweltbank.de

Soweit die genannten personenbezogenen Daten nicht von den Aktionären bereitgestellt wurden, werden die Daten von der depotführenden Stelle mit der Anmeldung zur Hauptversammlung an die Gesellschaft übermittelt oder von der Gesellschaft selbst oder in ihrem Auftrag erzeugt.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Aktionäre sowie ihrer Vertreter erfolgt für die Abwicklung von deren Teilnahme an der Hauptversammlung, und auch insoweit nur in dem zur Erreichung dieses Zwecks notwendigen Umfang. Daneben werden personenbezogene Daten ggf. auch zur Erfüllung weiterer gesetzlicher Verpflichtungen verarbeitet, wie aufsichtsrechtlicher Vorgaben sowie aktien-, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung ergibt sich aus der jeweiligen gesetzlichen Regelung i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten nur verarbeitet, soweit die Verarbeitung der Wahrung berechtigter Interessen der Gesellschaft dient (insbesondere zur Erstellung von Statistiken, z. B. für die Darstellung der Aktionärsentwicklung, Anzahl der Transaktionen und Übersicht der größten Aktionäre). Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist in diesen Fällen Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO.

Personenbezogene Daten werden gelöscht, sobald sie für die o. g. Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei bis zu dreißig Jahren). Zudem werden personenbezogene Daten gespeichert, soweit die Gesellschaft dazu gesetzlich verpflichtet ist. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich u.a. aus dem Aktiengesetz, dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Dienstleister, derer sich die Gesellschaft für die Durchführung der Hauptversammlung bedient, erhalten von ihr nur solche personenbezogenen Daten, die für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung notwendig sind. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich nach Weisung der Gesellschaft.

Hinsichtlich der Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte im Rahmen der Bekanntmachung von Aktionärsverlangen auf Ergänzung der Tagesordnung sowie von Fragen, Gegenanträgen oder Wahlvorschlägen von Aktionären wird auf die entsprechenden vorangehenden Erläuterungen verwiesen.

In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten können die Aktionäre und Aktionärsvertreter von der Gesellschaft Auskunft über ihre personenbezogenen Daten gemäß Art. 15 DSGVO, Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 16 DSGVO, Löschung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 17 DSGVO, Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 18 DSGVO und Übertragung bestimmter personenbezogener Daten auf sie oder einen von ihnen benannten Dritten gemäß Art. 20 DSGVO verlangen.

Diese Rechte können die Aktionäre und Aktionärsvertreter gegenüber der Gesellschaft unentgeltlich über den Datenschutzbeauftragten der Gesellschaft geltend machen. Dessen Kontaktdaten sind:

UmweltBank Aktiengesellschaft

Datenschutzbeauftragter

Laufertorgraben 6

90489 Nürnberg

E-Mail: datenschutz@umweltbank.de

Vertrauliche Anfragen an den Datenschutzbeauftragten sind an dsb@umweltbank.de zu richten.

Zudem steht den Aktionären und Aktionärsvertretern gemäß Art. 77 DSGVO ein Beschwerderecht wahlweise bei der Datenschutzaufsichtsbehörde des (Bundes-) Landes, in dem sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort haben, oder – entsprechend dem Sitz der Gesellschaft – beim Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht, Promenade 18, 91522 Ansbach, offen.

Information auf der Internetseite der Gesellschaft

Von der Einberufung an werden die den Aktionären zugänglich zu machenden Dokumente auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.umweltbank.de/hauptversammlung zur Verfügung gestellt.

Nürnberg, im August 2024

UmweltBank Aktiengesellschaft, Nürnberg

Der Vorstand

Mindestinformationen nach § 125 Abs. 1 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG, Artikel 4 Abs. 1 sowie Tabelle 3 Blöcke A bis C des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212

Art der Angabe	Beschreibung
A. Inhalt der Mitteilung	
1. Eindeutige Kennung des Ereignisses	GMET0UBK1024
2. Art der Mitteilung	Einladung zur Hauptversammlung [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: NEWM]
B. Angaben zum Emittenten	
1. ISIN	DE0005570808
2. Name des Emittenten	UmweltBank Aktiengesellschaft
C. Angaben zur Hauptversammlung	
1. Datum der Hauptversammlung	10.10.2024 [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20241010]
2. Uhrzeit der Hauptversammlung	11:00 Uhr (MESZ) [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 09:00 UTC]
3. Art der Hauptversammlung	Ordentliche Hauptversammlung [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: GMET]
4. Ort der Hauptversammlung	Virtuelle Hauptversammlung: www.umweltbank.de/hauptversammlung Im Sinne des Aktiengesetzes: Design Offices Nürnberg, Bahnhofstraße 2, 90402 Nürnberg, Deutschland
5. Aufzeichnungsdatum	19.09.2024, 00:00 Uhr (MESZ) [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20240918]
6. Uniform Resource Locator (URL)	www.umweltbank.de/hauptversammlung